

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 18/00

Inhalt	Seite 89
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II	
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II	Seite 98
Übergangsregelung zur Studien- und Prüfungsordnung im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II	Seite 116

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

04. Oktober 2000

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftsmathematik
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II**

Präsenzstudium mit Fernstudienanteilen

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) in Verbindung mit § 17 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 23/98 vom 07.09.1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 07. Juni 2000 die nachfolgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik erlassen: *

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Wirtschaftsmathematik, die ab 01. Oktober 2000 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für alle Studierenden des Studienganges Wirtschaftsmathematik, die vor dem 01. Oktober 2000 an der FHTW Berlin das Studium der Wirtschaftsmathematik aufgenommen haben, unter Beachtung der Übergangsregelung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 07. Juni 2000 für den Studiengang Wirtschaftsmathematik (siehe Anlage).

Außerdem gilt sie für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 bzw. 2 entspricht.

(2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 07. Juni 2000.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Grundsätze für Studienordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) vom 01. Februar 1999 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 22/99 vom 28. Juli 1999), zuletzt geändert am 31. Januar 2000 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 04/00 vom 29. Februar 2000), sind Bestandteil dieser Ordnung.

* Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 31.08.2000

§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage des § 11 BerlHG werden für den Studiengang Wirtschaftsmathematik insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Datenverarbeitungskaufmann/-frau
- Bankkaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Bürokaufmann/-frau

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als unter (1) aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 4 Ziel des Studiums und spätere Einsatzmöglichkeiten der Absolventen

Absolventen und Absolventinnen des Studienganges Wirtschaftsmathematik sind befähigt, in der Wirtschaft anfallende Fragestellungen mathematischer Natur, etwa zur mathematischen Modellbildung, selbständig zu bearbeiten. Ihr Studium erlaubt ihnen auch die Berücksichtigung von wirtschaftswissenschaftlichen Phänomenen; die Informatikschulung sichert zudem einen effektiven Umgang mit den modernen technischen Medien. Alle Lehrgebiete werden anwendungsbezogen unterrichtet. Die vielfältigen Aspekte der Ausbildung entsprechen den Anforderungen der Praxis nach multivalent und ohne lange Einarbeitungszeit einsetzbaren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in hohem Maße. Ausgebildete Wirtschaftsmathematiker und Wirtschaftsmathematikerinnen verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten, die einen Einsatz in folgenden Tätigkeitsbereichen ermöglichen:

- Analyse von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Marktforschung, Erstellung von Marktanalysen
- Produktionswirtschaft, Logistik wirtschaftlicher Prozesse
- Qualitätssicherung, Produktionssteuerung
- Meinungsforschung, kommunale Entwicklung

§ 5 Gliederung des Studiums / Regelstudienzeit

(1) Das Studium hat eine Dauer von acht Semestern (Regelstudienzeit) und gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfaßt 3 Semester und schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium umfaßt 5 Semester. Darin eingeschlossen sind das praktische Studiensemester, das als 5. Studienplansemester durchgeführt wird, und das Diplomprüfungssemester, in dem die Diplomarbeit angefertigt und das Kolloquium durchgeführt werden.

§ 6 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots (AWE)

(1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen mindestens 12 SWS auf die Fremdsprachenausbildung, 2 SWS auf die Ausbildung im Fach Gesellschaftsrecht und 2 SWS auf die Ausbildung im Fach Handelsrecht / Bürgerliches Recht.

(2) Die Fremdsprachenausbildung soll der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse in einer Fremdsprache, vorzugsweise Englisch, im Umfang von 12 SWS mit den Sprachstufen

1. Semester: Mittelstufe 2 / Wirtschaft
2. Semester: Mittelstufe 3 / Wirtschaft
3. Semester: Oberstufe 1

dienen. Darüber hinaus können ein Fortführungskurs in dieser Fremdsprache oder eine zweite Fremdsprache im Umfang von 4 SWS zu Lasten anderer AWE-Wahlfächer belegt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann der gesamte Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer auf eine vertiefende Fremdsprachenausbildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit im entsprechenden Land vorgesehen werden. In diesem Fall ist der Student oder die Studentin gemeinsam mit dem Fremdspracheninstitut verpflichtet, dazu ein Kursprogramm aufzustellen.

§ 7 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

Lehrveranstaltungen oder Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 8 Studienpläne

(1) Das Studium wird im einzelnen nach den Studienplänen gemäß der Anlage 1 durchgeführt.

(2) Die mit FA (Fernstudienanteil) ausgewiesenen betriebswirtschaftlichen und juristischen Fächer des Grund- und des Hauptstudiums werden im Selbststudium auf der Grundlage von Studienbriefreihen bzw. Lehrbüchern erarbeitet, deren Inhalte durch Studienanleitungen unteretzt werden.

(3) Das praktische Studiensemester wird nach Maßgabe der Ordnung für das praktische Studiensemester an der FHTW Berlin (Rahmenpraktikumsordnung - OpraSt) vom 15. Februar 1999 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 23/99 vom 28. Juli 1999) durchgeführt.

Die Richtlinie gemäß § 3 Abs. 1 OpraSt ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 9 Zulassung zu bestimmten Studienfächern

Für die Zulassung zu bestimmten Studienfächern oder zu einzelnen Lehrveranstaltungen von Studienfächern wird gemäß § 5 Abs. 2 RStO festgelegt:

Studienfach	Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluß von
Optimierung	Lineare Algebra
Operations Research	Lineare Algebra

§ 10 Kostenbeitrag

Für die Fernstudienanteile im Studiengang "Wirtschaftsmathematik" ist der Erwerb der Studienbriefe bzw. Lehrbücher und der Studienanleitungen notwendig. Die Studienbriefe und Studienanleitungen können von der FHTW Berlin gegen einen Kostenbeitrag bereitgestellt werden.

§ 11 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung**Studienplan**

a) Übersicht über die Studienfächer des Grundstudiums

Ifd. Nr.	Studienfach	Semester		Wochenstunden								Σ			
				1	2	3	4	5	6	7	8				
G 1	Analysis	P	V Ü	4 2	4 2	2				P R A K T I K U M S E M E S T E R			D I P L O M P R Ü F U N G S S E M E S T E R	14	
G 2	Lineare Algebra	P	V Ü	4 2											6
G 3	Finanzmathematik	P	V Ü	2 2											4
G 4	Numerik	P	V Ü		2 2	4									8
G 5	Wahrscheinlichkeitsrechnung	P	V			4									4
G 6	Beschreibende Statistik	P	V			2									2
G 7	Betriebswirtschaftslehre	P	V FA	2 2	2	6									12
G 8	Betriebliches Rechnungswesen	P	V FA		2 4										6
G 9	Software-Entwicklung / Programmierung	P	V Ü	2 2	2 2	2 2									12
G 10	Datenbanken	P	V		2										2
G 11	Allgemeinwissenschaftliche Ergän- zungsfächer: • Fremdsprachen ¹ • Handelsrecht / Bürgerliches Recht ² • Gesellschaftsrecht ²	WP P P	Ü V FA	4 	4 2 	4 2									12 2 2
Wochenstunden pro Semester:				28	30	28								86	

Legende: FA = Fernstudienanteil
P = Pflichtfach
SWS = Semesterwochenstunde
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtfach

¹ Empfohlen wird Englisch als erste Fremdsprache

² Das Studienfach entfällt bei Inanspruchnahme von § 6 Abs. 3 dieser Studienordnung

b) Übersicht über die Studienfächer des Hauptstudiums

Ifd. Nr.	Studienfach	Semester		Wochenstunden								Σ	
				1	2	3	4	5	6	7	8		
H 1	Statistik	P	V Ü				4 2	P R A K T I K U M S S E M E S T E R	4 2		D I P L O M P R Ü F U N G S S E M E S T E R	12	
H 2	Optimierung	P	V				4						4
H 3	Operations Research	P	V				6						6
H 4	Versicherungsmathematik	P	V							4		2	6
H 5	fachspezifische Wahlpflichtfächer (Mathematik)	WP	V							4		4	8
H 6	Volkswirtschaftslehre	P	FA				4						4
H 7	Versicherungsbetriebslehre	P	FA							4			4
H 8	Bankbetriebslehre	P	FA							4			4
H 9	Produktionsmanagement / Logistik	P	FA									4	4
H 10	Unternehmensführung	P	FA						4				4
H 11	fachspezifische Wahlpflichtfächer (Wirtschaftswissenschaften)	WP	V FA							4		4	8
H 12	Algorithmen / Datenstrukturen	P	V				2						2
H 13	Datenmodellierung / Datenbankanwendungen	P	V Ü				2 2						4
H 14	Praktische Anwendungen der Informatik	P	V				2						2
H 15	fachspezifische Wahlpflichtfächer (Informatik)	WP	V									4	4
H 16	Auswertung von Erfahrungen am Arbeitsplatz	P	Ü						2				2
H 17	Diplomandenseminar	P	S									2	2
H 18	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer ¹	WP	V									4	4
Wochenstunden pro Semester:							28	6	26	24		84	

- Legende:** FA = Fernstudienanteil
P = Pflichtfach
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunde
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtfach

¹Das Studienfach entfällt bei Inanspruchnahme von § 6 Abs. 3 dieser Studienordnung

c) Festlegung der fachspezifischen Wahlpflichtfächer

Mathematik:	SWS
- Differentialgleichungen	4
- Finite Elemente Methode	4
- Marktforschung mit SPSS	4
- Programmpakete Math. Statistik	4
- Ökonometrie	4
- Bedienungs- und Zuverlässigkeitstheorie	4
- Finanzierungsmodelle	4
- Entscheidungstheorie	4
- Dynamische Systeme	4
- Funktionentheorie	4
- Ausgewählte Kapitel der Stochastik	4
- Ausgewählte Kapitel der modernen Mathematik	4
Wirtschaftswissenschaften:	
- Finanz- und Aktienmärkte	4
- Simulation und Management	4
- Modellierung von Geschäftsprozessen	4
- Computergestützte Bilanzanalyse	4
- Investitionsmanagement	4
- Finanzierungsmanagement	4
- Risikomanagement	4
- Aktuelle Themen der Wirtschaftswissenschaften	4
Informatik:	
- Qualitätsmanagement und Software-Ergonomie	4
- Betriebliche Anwendungen der DV	4
- Einführung in Multimedia	4
- Einführung in Facility-Management	4
- 3D-Modellierung und Computergraphik	4
- Grundlagen der Mediensoftware	4
- Simulation	4
- Computeralgebra	4
- Spezielle Aspekte der Informatik	4

Der Fachbereichsrat legt fest, welche Fächer jeweils angeboten werden.

Anlage 2 zur Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsmathematik

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters

Ziel dieses Ausbildungsabschnittes ist es, die Studierenden mit Einsatzgebieten und Einsatzanforderungen eines Wirtschaftsmathematikers in der Praxis vertraut zu machen. Der Einsatz mathematischer Modelle unter Berücksichtigung der wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Randbedingungen im Berufsalltag soll den Studierenden ebenso vorgestellt werden, wie die dazu gegebenenfalls verwendete Hard- und Software. Dabei sollen die Studierenden durch eigene Arbeit Kenntnisse und praktische Erfahrungen sammeln.

Der Ausbildungsplatz für den einzelnen Praxisplatz soll vorsehen, daß der/die Studierende

- einer Gruppe mit festem Aufgabenbereich angehört,
- an der Lösung klar beschriebener Aufgaben oder Teilaufgaben unter Anleitung beteiligt wird, wobei das von dem/der Studierenden im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen berücksichtigt ist,
- die Einordnung seines/ihrer jeweiligen Arbeitsbereichs in den gesamten Betriebsablauf kennenlernt.

Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit der Studierenden im Rahmen des praktischen Studiensemesters geeignet sind, gelten:

- Banken
- Versicherungen
- Abteilungen von Instituten, Verwaltungen, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen, die Analyse- und Entwicklungsaufgaben bearbeiten.

Anlage 3 zur Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsmathematik

Richtlinien für die Gestaltung der Fernstudienanteile**I. Grundstudium**

Im Grundstudium werden die folgenden Studienfächer in Fernstudienform gelehrt:

- G7 Betriebswirtschaftslehre im 1., 2. und 3. Semester, im 1. Semester teilweise
- G8 Betriebliches Rechnungswesen im 2. Semester teilweise
- G11 Gesellschaftsrecht im 3. Semester

Übersicht über die Selbststudien- und die Präsenzstunden der Fernstudienanteile:

Studienfach G-Fächer	Semester	SWS	Selbststudien- stunden	Präsenz- stunden ¹
G7 Betriebswirtschaftslehre	1	2	60	10
	2	2	60	10
	3	6	180	22
G8 Betriebliches Rechnungswesen	2	4	120	16
G11 Gesellschaftsrecht	3	2	60	10
Σ			480	68

II. Hauptstudium

Im Hauptstudium werden die folgenden Studienfächer in Fernstudienform gelehrt:

- H6 Volkswirtschaftslehre
- H7 Versicherungsbetriebslehre
- H8 Bankbetriebslehre
- H9 Produktionsmanagement / Logistik
- H10 Unternehmensführung
- H11 Wahlpflichtfach: Wirtschaftswissenschaften

Übersicht über die Selbststudien- und die Präsenzstunden der Fernstudienanteile:

Studienfach H-Fächer	Semester	SWS	Selbststudien- stunden	Präsenz- stunden ¹
H6 Volkswirtschaftslehre	4	4	120	16
H7 Versicherungsbetriebslehre	6	4	120	16
H8 Bankbetriebslehre	6	4	120	16
H9 Produktionsmanagement / Logistik	7	4	120	16
H10 Unternehmensführung	5	4	120	16
H11 Wahlpflichtfach: Wirtschaftswissenschaften	7	4	120	16
Σ			720	96

¹ In den Zeitangaben sind je 2 Stunden Klausur und je 2 Stunden Prüfungsvorbereitung pro Studienfach enthalten.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsmathematik
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II**

Präsenzstudium mit Fernstudienanteilen

Aufgrund von § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S.630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) in Verbindung mit § 17 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 23/98 vom 07.09.1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 07. Juni 2000 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Wirtschaftsmathematik, die ab 01. Oktober 2000 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für alle Studierenden des Studienganges Wirtschaftsmathematik, die vor dem 01. Oktober 2000 an der FHTW Berlin das Studium der Wirtschaftsmathematik aufgenommen haben, unter Beachtung der Übergangsregelung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 07. Juni 2000 für den Studiengang Wirtschaftsmathematik (siehe Anlage).

Außerdem gilt sie für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 bzw. 2 entspricht.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung (StO) für den Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 07. Juni 2000.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) vom 14. Juni 1999 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 22/99 vom 28. Juli 1999) sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

Es sind alle nach § 2 Abs. 4 bzw. Abs. 6 RPO vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen zugelassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Lehrveranstaltungen, die ausschließlich als Fernstudienanteile angeboten werden; dort sind Klausuren zu schreiben.

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 31.08.2000

§ 4 Semesterbeurteilungen

Alle als Vorlesung mit Übung (V + Ü) bzw. als Vorlesung mit Fernstudienanteil (V + FA) im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen bilden eine Lehrveranstaltung mit Vorlesungs- und Übungsteil bzw. mit Vorlesung und Fernstudienanteil und führen zu einer differenzierten Semesterbeurteilung.

§ 5 Fachnoten im Grundstudium

In den Studienfächern, die sich über mehrere Semester erstrecken, wird die Fachnote durch Bildung eines gewichteten arithmetischen Mittels der Semesterbeurteilungen gemäß § 7 Abs. 5 RPO aufgrund der Stundenanteile der Lehrveranstaltungen ermittelt.

§ 6 Diplomvorprüfungszeugnis

(1) Ein Muster des Diplomvorprüfungszeugnisses ist als Anlage 1 a und 1 b Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Belegt ein Studierender oder eine Studierende mehr Lehrveranstaltungen der Fremdsprache/n, als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er oder sie die Fremdsprache/n bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden soll/en. Trifft er oder sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

§ 7 Beurteilung des praktischen Studiensemesters

(1) Das praktische Studiensemester wird nach § 9 der Ordnung für das praktische Studiensemester an der FHTW Berlin (Rahmenpraktikumsordnung – OpraSt) vom 15. Februar 1999 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 23/99 vom 28. Juli 1999) beurteilt.

(2) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen werden undifferenziert bewertet.

(3) Ein Muster des Zeugnisses über die Durchführung des praktischen Studiensemesters ist als Anlage 1 c Bestandteil dieser Ordnung.

§ 8 Fachnoten im Hauptstudium

In den Studienfächern, die sich über mehrere Semester erstrecken, wird die Fachnote durch Bildung eines gewogenen arithmetischen Mittels der Semesterbeurteilungen gemäß § 7 Abs. 5 RPO aufgrund der Stundenanteile der Lehrveranstaltungen ermittelt.

§ 9 Prüfungskommission

Abweichend von § 16 Abs. 2 RPO gehören der Prüfungskommission in der Regel zwei stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:

- a) ein Professor oder eine Professorin der FHTW als Vorsitzender oder Vorsitzende und als Prüfer oder Prüferin, der oder die die Diplomarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter oder Erstgutachterin),
- b) ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin, der oder die das zweite Gutachten erstellt (Zweitgutachter oder Zweitgutachterin).

§ 10 Besondere Zulassungsbedingungen zur Diplomarbeit

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 RPO wird festgelegt, daß ein Studierender oder eine Studierende nur dann auf zusätzlichen Antrag zur Diplomarbeit zugelassen werden darf, wenn er oder sie die in § 17 Abs. 1 RPO formulierten zwingenden Zulassungsbedingungen erfüllt und außerdem

- die Fachnoten für das Studienfach (bzw. die Studienfächer), dem (denen) die Diplomarbeit thematisch vorwiegend zuzuordnen ist, vorliegen und
- der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens "ausreichend" bzw. "mit Erfolg" lautende Semesterbeurteilungen noch nicht vorliegen, sechs Semesterwochenstunden nicht überschreitet.

§ 11 Gesamtprädikat für das Diplomzeugnis / die Diplomurkunde

(1) Aus den Fachnoten der im Hauptstudium endenden Studienfächer berechnet sich die gemäß § 22 Abs. 2 RPO für das Gesamtprädikat der Diplomprüfung relevante Größe X_1 aus:

$$X_1 = 1/76 (12xH1 + 4xH2 + 6xH3 + 6xH4 + 8xH5 + 4xH6 + 4xH7 + 4xH8 + 4xH9 + 8xH11 + 2xH12 + 4xH13 + 2xH14 + 4xH15 + 4xH18)$$

Dabei bezeichnen H1 bis H4, H6 bis H9, H12 bis H14 die Fachnoten der zugehörigen Studienfächer; H5, H11 und H15 das stundenanteilige Mittel der Fachnoten der Wahlpflichtfächer, H18 das stundenanteilige Mittel der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer bzw. bei Inanspruchnahme von § 6 Abs. 3 StO die im Hauptstudium erworbene Note der Fremdsprache.

- H1 Statistik
- H2 Optimierung
- H3 Operations Research
- H4 Versicherungsmathematik
- H5 stundenanteiliges Mittel der fachspezifischen Wahlpflichtfächer Mathematik
- H6 Volkswirtschaftslehre
- H7 Versicherungsbetriebslehre
- H8 Bankbetriebslehre
- H9 Produktionsmanagement/Logistik
- H11 stundenanteiliges Mittel der fachspezifischen Wahlpflichtfächer Wirtschaftswissenschaften
- H12 Algorithmen/Datenstrukturen
- H13 Datenmodellierung/Datenbankanwendungen
- H14 Praktische Anwendungen der Informatik
- H15 stundenanteiliges Mittel der fachspezifischen Wahlpflichtfächer Informatik
- H18 stundenanteiliges Mittel der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer bzw. bei Inanspruchnahme von § 6 Abs. 3 StO die im Hauptstudium erworbene Note der Fremdsprache.

(2) Belegt ein Studierender oder eine Studierende mehr Lehrveranstaltungen der Ergänzungsfächer, der Fremdsprache bzw. der fachspezifischen Wahlpflichtfächer als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er oder sie die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er oder sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

(3) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Wirtschaftsmathematiker (FH) / Diplom-Wirtschaftsmathematikerin (FH)" bescheinigt wird. Je ein Muster des Diplomzeugnisses und der Diplomurkunde sind als Anlagen 2 a, 2 b, 3 a und 3 b Bestandteil dieser Ordnung.

§ 12 Fremdsprachige Leistungsnachweise, englische Diplomurkunde, ECTS

(1) Die Leistungsnachweise sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Das Ablegen von Leistungsnachweisen in einer anderen als der deutschen Sprache bedarf des Einvernehmens zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfenden. Das Einvernehmen ist zu Beginn des jeweiligen Semesters schriftlich herzustellen. Wird ein Leistungsnachweis ganz oder teilweise in einer anderen als der deutschen Sprache erbracht, so ist dies in einer Fußnote zum Diplomvorprüfungszeugnis bzw. Diplomzeugnis auszuweisen.

(2) Auf Antrag kann eine Diplomurkunde in englischer Sprache entsprechend Anlage 4 a und 4 b ausgestellt werden.

(3) Anlage 5 ordnet den einzelnen Lehrveranstaltungen die Anzahl der jeweilig zu vergebenden ECTS-Punkte zu.

§ 13 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomvorprüfungszeugnis

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomvorprüfung
an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
im Studiengang
Wirtschaftsmathematik
bestanden.

Berlin, den _____

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Dekan / Die Dekanin

Anlage 1 a (Seite 2) zur Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsmathematik

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomvorprüfungszeugnis für Frau / Herrn

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Analysis	_____
Lineare Algebra	_____
Finanzmathematik	_____
Numerik	_____
Wahrscheinlichkeitsrechnung	_____
Beschreibende Statistik	_____
Betriebswirtschaftslehre	_____
Betriebliches Rechnungswesen	_____
Software-Entwicklung / Programmierung	_____
Datenbanken	_____
<u>Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer</u>	
Handelsrecht / Bürgerliches Recht	_____
Gesellschaftsrecht	_____
<u>Fremdsprachen</u>	
_____	_____
_____	_____

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten):
sehr gut, gut, befriedigend,
ausreichend.

Die Diplomvorprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom _____, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der FHTW Berlin vom _____, abgelegt.

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomvorprüfungszeugnis

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomvorprüfung
an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
im Studiengang
Wirtschaftsmathematik
bestanden.

Berlin, den _____

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Dekan / Die Dekanin

Anlage 1 b (Seite 2) zur Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsmathematik

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomvorprüfungszeugnis für Frau / Herrn

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Analysis	_____
Lineare Algebra	_____
Finanzmathematik	_____
Numerik	_____
Wahrscheinlichkeitsrechnung	_____
Beschreibende Statistik	_____
Betriebswirtschaftslehre	_____
Betriebliches Rechnungswesen	_____
Software-Entwicklung / Programmierung	_____
Datenbanken	_____
<u>Vertiefende Fremdsprachenausbildung *</u>	_____

* Im Studium ist eine intensive Sprachausbildung enthalten.

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten):
sehr gut, gut, befriedigend,
ausreichend.

Die Diplomvorprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom _____, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der FHTW Berlin vom _____, abgelegt.

Anlage 1 c zur Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsmathematik

FHTW

**Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin**

Zeugnis

über die Durchführung des praktischen Studienseesters

Frau / Herr _____
geboren am _____ in _____

hat das praktische Studienseester
an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
im Studiengang
Wirtschaftsmathematik

im Wintersemester _____ / Sommersemester _____ mit Erfolg durchgeführt.

1. Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung

Ausbildungsstelle

Aufgaben/Arbeitsergebnisse

2. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Unternehmensführung

Auswertung von Erfahrungen am Arbeitsplatz

Berlin, den _____

Der Praktikumsbeauftragte / Die Praktikumsbeauftragte

Der Dekan / Die Dekanin

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomzeugnis

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

im Studiengang

Wirtschaftsmathematik

bestanden.

Gesamtprädikat der Diplomprüfung:

Berlin, den _____

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Präsidentin

Der Präsident / Die

Anlage 2 a (Seite 2) zur Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsmathematik



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplomzeugnis für Frau / Herrn

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Table with 2 columns: Subject Name and Grade Line. Rows include Statistik, Optimierung, Operations Research, Versicherungsmathematik, Volkswirtschaftslehre, Versicherungsbetriebslehre, Bankbetriebslehre, Produktionsmanagement / Logistik, Algorithmen / Datenstrukturen, Datenmodellierung / Datenbankanwendungen, Praktische Anwendungen der Informatik, Fachspezifische Wahlpflichtfächer, and Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer.

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten) einschl. Beurteilung der Diplomarbeit und des Kolloquiums: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Thema der Diplomarbeit: _____

Mögliches Gesamtprädikat: "mit Auszeichnung", "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend".

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomzeugnis

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

im Studiengang

Wirtschaftsmathematik

bestanden.

Gesamtprädikat der Diplomprüfung:

Berlin, den _____

Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Präsidentin

Der Präsident / Die

Anlage 2 b (Seite 2) zur Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsmathematik



Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplomzeugnis für Frau / Herrn

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Table with 2 columns: Subject Name and Grade Line. Subjects include Statistik, Optimierung, Operations Research, Versicherungsmathematik, Volkswirtschaftslehre, Versicherungsbetriebslehre, Bankbetriebslehre, Produktionsmanagement / Logistik, Algorithmen / Datenstrukturen, Datenmodellierung / Datenbankanwendungen, Praktische Anwendungen der Informatik, Fachspezifische Wahlpflichtfächer, and Vertiefende Fremdsprachenausbildung *.

* Im Studium ist eine intensive Sprachausbildung enthalten.

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten) einschl. Beurteilung der Diplomarbeit und des Kolloquiums: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Thema der Diplomarbeit: _____

Mögliches Gesamtprädikat: "mit Auszeichnung", "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend".

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Anlage 3 a zur Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsmathematik

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomurkunde

Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung
im Studiengang

Wirtschaftsmathematik

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Diplom-Wirtschaftsmathematikerin (FH)

verliehen.

Berlin, den _____

Der Präsident / Die Präsidentin

(Prägesiegel)

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diplomurkunde

Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung
im Studiengang

Wirtschaftsmathematik

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

Diplom-Wirtschaftsmathematiker (FH)

verliehen.

Berlin, den _____

Der Präsident / Die Präsidentin

(Prägesiegel)

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied Sciences

TRANSLATION FROM THE GERMAN LANGUAGE

Degree Certificate

Ms _____

born on _____ in _____

has passed the Degree Examination in

Business Mathematics

Based on this examination she has been awarded the academic
degree

Diplom-Wirtschaftsmathematikerin (FH)

(Graduate in Business Mathematics)

Berlin _____

President

(Seal)

* Academic degree awarded after eight semesters of study at a University of Applied Sciences

This is to certify that the above is a complete and correct
translation of the original document drawn up in the
German language.

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied Sciences

TRANSLATION FROM THE GERMAN LANGUAGE

Degree Certificate

Mr _____

born on _____ in _____

has passed the Degree Examination in

Business Mathematics

Based on this examination he has been awarded the academic
degree

Diplom-Wirtschaftsmathematiker (FH)

(Graduate in Business Mathematics)

Berlin _____

President

(Seal)

* Academic degree awarded after eight semesters of study at a University of Applied Sciences

This is to certify that the above is a complete and correct
translation of the original document drawn up in the
German language.

Anlage 5 zur Prüfungsordnung (ECTS-Punkte)

Die Tabelle enthält die Fächer des Grund- und Hauptstudiums sowie die ECTS-Punkte

Lfd. Nr.	Studienfach	1	2	3	4	5	6	7	8	Σ
G 12	Analysis	7	6	2						15
G 13	Lineare Algebra	7								7
G 14	Finanzmathematik	4								4
G 15	Numerik		4	5						9
G 16	Wahrscheinlichkeitsrechnung			5						5
G 17	Beschreibende Statistik			2						2
G 18	Betriebswirtschaftslehre	4	2	6						12
G 19	Betriebliches Rechnungswesen		6							6
G 20	Software-Entwicklung / Programmierung	4	4	4						12
G 21	Datenbanken		2							2
G 22	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer: • Fremdsprachen • Handelsrecht / Bürgerliches Recht ¹ • Gesellschaftsrecht ¹	4	4 2	4 2						12 2 2
H 19	Statistik				7		7			14
H 20	Optimierung				5					5
H 21	Operations Research				6					6
H 22	Versicherungsmathematik						4	4		8
H 23	fachspezifische Wahlpflichtfächer (Mathematik)						5	5		10
H 24	Volkswirtschaftslehre				4					4
H 25	Versicherungsbetriebslehre						5			5
H 26	Bankbetriebslehre						5			5
H 27	Produktionsmanagement / Logistik							5		5
H 28	Unternehmensführung					4				4
H 29	fachspezifische Wahlpflichtfächer (Wirtschaftswissenschaften)						4	4		8
H 30	Algorithmen / Datenstrukturen				2					2
H 31	Datenmodellierung / Datenbankanwendungen				4					4
H 32	Praktische Anwendungen der Informatik				2					2
H 33	fachspezifische Wahlpflichtfächer (Informatik)							6		6
H 34	Auswertung von Erfahrungen am Arbeitsplatz					2				2
H 35	Diplomandenseminar							2		2
H 36	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer ¹							4		4
	Praktikum					24				24
	Diplomprüfung								30	30
	Summe	30	30	30	30	30	30	30	30	240

¹ bzw. Fremdsprachen bei Inanspruchnahme von § 6 Abs. 3 StO

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung

**Übergangsregelung
zur Studien- und Prüfungsordnung vom 07.06.2000
für den Studiengang Wirtschaftsmathematik
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II**

§ 1 Übergangsregelungen für Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 2000 und nach dem 30. September 1999 aufgenommen haben

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Studierenden des Studienganges Wirtschaftsmathematik, die vor dem 01. Oktober 2000 und nach dem 30. September 1999 an der FHTW Berlin das Studium aufgenommen haben.

Außerdem gelten sie für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Das Grundstudium wird nach dem Studienplan der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 02. Dezember 1998 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 29/99 vom 20.10.1999), zuletzt geändert am 26.01.2000 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 7/00 vom 11.07.2000), durchgeführt. Das Hauptstudium wird nach dem Studienplan der vorliegenden Studienordnung vom 07.06.2000 durchgeführt.

(3) Auf dem Diplomvorprüfungszeugnis werden die Studienfächer gemäß dem Studienplan der Studienordnung nach Abs. 2 Satz 1 ausgewiesen.

(4) Studierenden, die noch kein AWE-Wahlpflichtfach im Umfang von zwei Semesterwochenstunden belegt haben bzw. in einem solchen Fach eine Wiederholungsprüfung absolvieren müssen, wird die Belegung des Studienfaches „Gesellschaftsrecht“ empfohlen, sofern dieses angeboten wird.

(5) Weitere notwendige Übergangsregelungen werden durch Einzelfallentscheidungen vom Prüfungsausschuß Wirtschaftsmathematik festgelegt.

§ 2 Übergangsregelungen für Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 1999 aufgenommen haben

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Studierenden des Studienganges Wirtschaftsmathematik, die vor dem 01. Oktober 1999 an der FHTW Berlin das Studium aufgenommen haben.

Außerdem gelten sie für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

-
- (2) Das Studium wird nach dem Studienplan der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 02. Oktober 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 17/97 vom 20.05.1997), zuletzt geändert am 26.01.2000 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 7/00 vom 11.07.2000), durchgeführt.
- (3) Auf dem Diplomvorprüfungszeugnis, dem Zeugnis über die Durchführung des praktischen Studiensemesters und dem Diplomzeugnis werden die Studienfächer gemäß dem Studienplan der Studienordnung nach Abs. 2 ausgewiesen.
- (4) Aus den Fachnoten der im Hauptstudium endenden Studienfächer berechnet sich die gemäß § 22 Abs. 2 RPO für das Gesamtprädikat der Diplomprüfung relevante Größe X_i sinngemäß wie in § 9 Abs. 1 der Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 02. Dezember 1998 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 15/99 vom 17.06.1999) beschrieben.
- (5) Bezüglich der Fremdsprachenausbildung gelten die Regelungen gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 02. Oktober 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 17/97 vom 20.05.1997), zuletzt geändert am 26.01.2000 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. ../00 vom2000).
- (6) Studierenden, die noch kein AWE-Wahlpflichtfach im Umfang von zwei Semesterwochenstunden belegt haben bzw. in einem solchen Fach eine Wiederholungsprüfung absolvieren müssen, wird die Belegung des Studienfaches „Gesellschaftsrecht“ empfohlen, sofern dieses angeboten wird.
- (7) Weitere notwendige Übergangsregelungen werden durch Einzelfallentscheidungen vom Prüfungsausschuß Wirtschaftsmathematik festgelegt.

